



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw, vom 27. März 2008 gegen den Bescheid des Finanzamtes Freistadt Rohrbach Urfahr, vertreten durch Gertrude Schöftner, vom 18. März 2008 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2007 entschieden:

Der Berufung wird Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird wie folgt abgeändert:

Bemessungsgrundlage			Abgabe	
Jahr	Art	Höhe	Art	Höhe
2007	Einkommen	22.114,46 €	Einkommensteuer - anrechenbare Lohnsteuer	4.514,75 € - 6.228,47 €
ergibt folgende festgesetzte Einkommensteuer (Gutschrift)				- 1.713,72 €

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber (Bw.), welcher ein Studium der Wirtschaftswissenschaften an der Universität Linz abgeschlossen hat, ist bei der Fa. X. AG in Linz als kaufmännischer Angestellter im Bereich Recruiting und Personalentwicklung tätig. Die X. AG ist ein

international tätiges Elektronikunternehmen mit Sitz in Österreich und Niederlassungen in Deutschland, Tschechien, Rumänien, China und den USA.

Der Bw. machte im Rahmen seiner Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2007 Werbungskosten in Zusammenhang mit einem psychotherapeutischen Fachspezifikum geltend. Darin enthalten waren Fachliteratur in Höhe von 154,00 €, Reisekosten in Höhe von 1.768,10 € und Kosten für Fortbildungs- und abzugsfähige Ausbildungskosten, Umschulung in Höhe von 2.600,00 €.

Im angefochtenen Bescheid anerkannte das Finanzamt in Zusammenhang mit der Fachliteratur Werbungskosten in Höhe von 43,20 € und die Reisekosten in Höhe von 1.768,10 €, die in Zusammenhang mit dem psychotherapeutischen Fachspezifikum standen. Das Finanzamt führte als Begründung für die Nichtanerkennung der übrigen Kosten Folgendes an:

„Aufwendungen sind steuerlich grundsätzlich nur für das Kalenderjahr abzugsfähig, in dem die Herausgabe stattgefunden hat. Jene Ausgaben, die nicht im Veranlagungszeitraum gezahlt wurden, konnten daher nicht berücksichtigt werden.“

Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen (§ 16 EStG 1988). Zwischen dem als Werbungskosten bezeichneten Aufwand und den Einnahmen, zu deren Erzielung der Aufwand notwendig ist, muß ein ursächlicher Zusammenhang bestehen. Aufwendungen, die mit den Einnahmen nur in einem mittelbaren Zusammenhang stehen, sind nach der ständigen Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes keine Werbungskosten.“

*Nicht berücksichtigt daher:
Kosten betreffend Einzel Selbsterfahrung in Höhe von € 2600.-,“*

In der gegenständlichen Berufung brachte der Bw. vor, dass die Ausbildungskosten für das Jahr 2007 in der Höhe von EUR 2.600,00 abzugsfähig sind, da alle Aufwendungen im Sinne des Psychotherapie Curriculums angefallen seien und damit Pflichtseminare seien. Ohne die 2007 absolvierten Teile wäre also kein Abschluss der Ausbildung möglich, die von der Firma X. unterstützt wird. Alle Inhalte der Ausbildung könnten in seinem Beruf als Personalist angewendet werden. Daher sollten alle beantragten Ausbildungskosten abzugsfähig sein.

Im weiteren Berufungsverfahren hat der Bw. in diesem Zusammenhang angeführt, dass er eine Ausbildung bei der AP absolviert. Aus der im Berufungsverfahren vorgelegten Ausbildungsordnung (Pkt. I 1) geht hervor, dass die Ausbildung auf die Befähigung zur umfassenden Behandlung von KlientInnen und PatientInnen im Sinne des Personenzentrierten Ansatzes abzielt. Sie schließe die Qualifikation für die Durchführung von Personenzentrierter Einzelpsychotherapie, die Befähigung zur diagnostischen Abklärung und Indikationsstellung samt Überweisungskompetenz ein. Auf Grund eines positiven Ergebnisses einer Abschlussreflexion werde nach der Ausbildungsordnung (Pkt. III 7) die Ausbildung

abgeschlossen. Der Abschluss der fachspezifischen Ausbildung „Personenzentrierte Psychotherapie“ werde mit einem Zertifikat mit dem Titel „Personenzentrierter Psychotherapeut“ bzw. „Personenzentrierte Psychotherapeutin“ bestätigt und berechige zur Eintragung als Psychotherapeut gemäß §17 des Psychotherapiegesetzes mit der Zusatzbezeichnung „Personenzentrierte Psychotherapie“. Die Ausbildungsordnung sieht unter anderem folgende Ausbildung vor:

„II. Inhalte und Umfang der Ausbildung“

§1 Selbsterfahrung

(1) Mindestanforderung: 300 Std.; die gesamte Selbsterfahrung muß sich über einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren erstrecken.

(2) Folgende Pflichtteile sind zu absolvieren:

Einzeltherapie Die Mindestanforderung beträgt 100 Stunden, mit einer Frequenz von einmal pro Woche oder öfters in einem Zeitraum von mind. 2 Jahren. Diese Mindeststundenanzahl kann in begründeten Fällen zu Beginn der Lehrtherapie — unter Berücksichtigung der Vorerfahrungen und der persönlichen Situation des Ausbildungsteilnehmers/der Ausbildungsteilnehmerin — auf bis zu 80 Stunden reduziert bzw. auf bis zu 140 Stunden erhöht werden. Der konkrete Therapieabschluß ist zwischen LehrtherapeutIn und AusbildungsteilnehmerIn zu vereinbaren.

Gruppentherapie im Ausmaß von mind. 110 Std.; sie umfaßt die zweimalige Teilnahme an einer Encountergruppe nach dem charakteristischen Modell des La Jolla Programms 2 als Pflichtveranstaltungen (je 55 Std.).

(3) An Wahlpflichtveranstaltungen können absolviert werden:

1. Weitere Einzeltherapie
2. Encountergruppe nach dem charakteristischen Modell des La Jolla Programms (55 Std.)
3. Kontinuierliche laufende Selbsterfahrungsgruppe über mind. 1 Jahr (wö 1 Doppelstd., ca. 60 Std./Jahr)
4. Wochenend-Encountergruppe (z.B. 15 Std.)
5. Internationales Seminar“

Im Übrigen legte der Bw eine Bestätigung der Fa. X. AG vor, wonach er die neu gewonnenen Kenntnisse seiner Ausbildung bereits im Zuge seiner beruflichen Tätigkeit bei seinem Arbeitgeber einsetzte. Die Persönlichkeitsentwicklung des Bw. hätte bisher die Führungskräfteentwicklung, Coaching und die Betreuung von Mitarbeitern in Krisen (zB. Burn Out, Angst durch Überforderung) umfasst. Auf Grund dieser Perspektiven werde der Bw. von seinem Arbeitgeber in seiner Ausbildung finanziell unterstützt.

Das Finanzamt hat die Abzugsfähigkeit der Ausgaben in Zusammenhang mit der „*Einzel Selbsterfahrung*“ in Höhe von € 2600,00 mit Berufungsverfahrensentscheidung vom 10. Juni 2008 abgelehnt. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Ausgaben unter das Abzugsverbot des § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a des Einkommensteuergesetzes (EStG 1988) fallen würden.

Der Bw. brachte mit Anbringen vom 24. Juni 2008 rechtzeitig einen Vorlageantrag ein. Die Berufung wurde am 11. September 2008 dem Unabhängigen Finanzsenat zur Entscheidung vorgelegt.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 10 Einkommensteuergesetzes (EStG 1988) BGBI. Nr. 400/1988 idF BGBI. I Nr. 24/2007 sind Werbungskosten auch Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit und Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen. Aufwendungen für Nächtigungen sind jedoch höchstens im Ausmaß des den Bundesbediensteten zustehenden Nächtigungsgeldes der Höchststufe bei Anwendung des § 13 Abs. 7 der Reisegebührenvorschrift zu berücksichtigen.

Unbestritten ist offenbar, dass es sich bei der vom Bw. absolvierten psychotherapeutischen Fachspezifikum um eine Fort- bzw. Ausbildungsmaßnahme iSd. § 16 EStG 1988 handelt, zumal das Finanzamt damit zusammenhängende Reisekosten als Werbungskosten anerkannt hat. Während der Bw. die „Einzel Selbsterfahrung“ als Teil des psychotherapeutischen Fachspezifikums und damit der Fort- bzw. Ausbildungsmaßnahme iSd. § 16 EStG 1988 sieht, sieht darin das Finanzamt eine unter das Abzugsverbot des § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 fallende Ausgabe.

Fortbildungsmaßnahmen können nur dann als Werbungskosten abgezogen werden, wenn sie in Zusammenhang mit der vom Abgabepflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit stehen. Der Begriff der „verwandten“ Tätigkeit ist im Gesetz nicht definiert. Ob eine Tätigkeit mit der ausgeübten Tätigkeitsart verwandt ist, bestimmt sich nach der Verkehrsauffassung. Für eine verwandte Tätigkeit spricht, wenn diese Tätigkeiten (Berufe) üblicherweise gemeinsam am Markt angeboten werden oder die Tätigkeiten im Wesentlichen gleich gelagerte Kenntnisse oder Fähigkeiten erfordern, was an Hand des Berufsbilds bzw. des Inhalts der Ausbildungsmaßnahmen zu diesen Berufen zu beurteilen ist. Ein Indiz für eine artverwandte Tätigkeit liegt in der wechselseitigen Anrechnung von Ausbildungszeiten. Ein Zusammenhang mit der ausgeübten oder artverwandten Tätigkeit ist jedenfalls anzunehmen, wenn die erworbenen Kenntnisse in der ausgeübten beruflichen Tätigkeit verwertet werden können. Darüber hinaus reicht aber jeder Veranlassungszusammenhang mit der ausgeübten (verwandten) Tätigkeit aus (VwGH 22.11.06, 2004/15/0143). Steht eine Bildungsmaßnahme iZm der bereits ausgeübten Tätigkeit, ist eine Unterscheidung in Fort- oder Ausbildung nicht

erforderlich, weil in beiden Fällen Abzugsfähigkeit gegeben ist (Jakom/*Lenneis* EStG, 2009, § 16 Rz. 49).

Im gegenständlichen Fall hat der Arbeitgeber bestätigt, dass die vom Bw. durchgeführten Aus- bzw. Fortbildungsmaßnahmen in seinem Beruf angewendet werden. Dem ist das Finanzamt nicht entgegen getreten. Vielmehr wurden sogar die mit den Aus- bzw. Fortbildungsmaßnahmen in Zusammenhang stehenden Reisekosten als Werbungskosten anerkannt.

In Fällen von Aufwendungen, die ihrer Art nach eine private Veranlassung nahe legen, darf die Veranlassung durch die Einkunftszielung nur dann angenommen werden, wenn sich die Aufwendungen als für die berufliche Tätigkeit notwendig erweisen. Die Notwendigkeit bietet in derartigen Fällen das verlässliche Indiz der beruflichen im Gegensatz zur privaten Veranlassung (VwGH 27.6.00, 2000/14/0096, 0097 mwN; VwGH 14.12.06, 2002/14/0012). Nicht abzugsfähig sind jedenfalls alle Bildungsmaßnahmen, die auch bei nicht berufstätigen Personen von allgemeinen Interesse sind.

Im gegenständlichen Fall liegt eine Bildungsmaßnahme, die ihrer Art nach eine private Veranlassung nahe legt, nicht vor. Wie der Bw. im gegenständlichen Verfahren überzeugend dargelegt hat, ist die „Einzel Selbsterfahrung“ ein Teil des psychotherapeutischen Fachspezifikums und damit ein notwendiger Teil seiner Fortbildung. Dies ergibt sich insbesondere aus der vorgelegten Ausbildungsordnung. Demnach wäre ein Abschluss des psychotherapeutischen Fachspezifikums ohne die „Einzel Selbsterfahrung“ nicht möglich. Feststellungen, dass die „Einzel Selbsterfahrung“ nicht im Rahmen der als Aus- bzw. Fortbildungsmaßnahmen stattgefunden hat, wurden vom Finanzamt nicht getroffen und ergeben sich auch nicht nach der Aktenlage. Demnach ist die „Einzel Selbsterfahrung“ als Teil der vom Finanzamt bereits iSd. § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 anerkannten Werbungskosten zur Gänze zu berücksichtigen.

Die Einkommensteuerfestsetzung war daher wie folgt zu berechnen:

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	26.585,76
Werbungskosten, die der Arbeitgeber nicht berücksichtigen konnte	<u>-4.411,30</u>
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	22.174,46
Gesamtbetrag der Einkünfte	22.174,46
Sonderausgaben (§18 EStG 1988):	
Pauschbetrag für Sonderausgaben	<u>-60,00</u>
Einkommen	22.114,46
Die Einkommensteuer gem. § 33 Abs. 1 EStG 1988 beträgt:	
(22.114,46 - 10.000) * 5.750 / 15.000	<u>4.643,88</u>
Steuer vor Abzug der Absetzbeträge	4.643,88
Verkehrsabsetzbetrag	<u>-291,00</u>
Arbeitnehmerabsetzbetrag	<u>-54,00</u>
Steuer sonstige Bezüge wie z.B. 13. und 14. Bezug (220) nach Abzug der darauf entfallenden SV-Beiträge (225) und des Freibetrages von 620 € mit 6 %	<u>215,87</u>
Einkommensteuer	4.514,75
Anrechenbare Lohnsteuer (260)	<u>-6.228,47</u>
Festgesetzte Einkommensteuer	-1.713,72

Linz, am 3. Februar 2010